

# IAB-KURZBERICHT

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

12|2022

## In aller Kürze

- Im Jahr 2021 wurde Schätzungen zufolge mehr als jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis mit einem Bruttostundenlohn unterhalb von 12 Euro entlohnt. Somit dürfte die für Oktober 2022 geplante Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro viele Jobs auf dem deutschen Arbeitsmarkt betreffen. Zur Mindestlohneinführung im Jahr 2015 lag der Anteil der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse bei rund 11 Prozent.
- Die Mindestloohnerhöhung spielt insbesondere für Teilzeit- und Minijobs eine große Rolle. So wären 2021 hochgerechnet mehr als sieben von zehn Minijobs von der Mindestloohnerhöhung betroffen gewesen, während die Anteile der betroffenen sozialversicherungspflichtigen Teil- und Vollzeitjobs bei rund 24 Prozent und 9 Prozent lagen.
- Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weisen insbesondere das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Landwirtschaft und personennahe Dienstleistungen eine hohe Betroffenheit durch die Mindestloohnerhöhung auf.
- Im Jahr 2021 wurde jede fünfte Neueinstellung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterhalb von 12 Euro vorgenommen. Damit sind Neueinstellungen deutlich häufiger von der Mindestloohnerhöhung betroffen als bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (13,4 %).
- Die aktuell hohe Inflation könnte dazu führen, dass der Lohn für einen Teil der Beschäftigten bereits vor Oktober auf über 12 Euro steigt.

## Mindestloohnerhöhung im Oktober 2022

# 12 Euro Mindestlohn betreffen mehr als jeden fünften Job

von Erik-Benjamin Börschlein, Mario Bossler, Nicole Gürtzgen und Christian Teichert

**Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland soll gemäß Koalitionsbeschluss im Oktober 2022 auf 12 Euro steigen. Wir untersuchen, wie viele und welche bestehenden Beschäftigungsverhältnisse sowie Neueinstellungen im Jahr 2021 unterhalb von 12 Euro entlohnt wurden und damit von der beschlossenen Mindestloohnerhöhung betroffen sein dürften.**

In Deutschland wurde 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde eingeführt. Laut Mindestlohngesetz ist die Mindestlohnkommission mit Anpassungen des Mindestlohns beauftragt und hat diesen in moderaten Schritten zunächst bis auf 9,82 Euro angehoben. Der letzte bereits beschlossene Erhöhungsschritt auf 10,45 Euro fand zum ersten Juli 2022 statt. In den Anfangsjahren blieben die Mindestloohnerhöhungen noch hinter der allgemeinen Lohnentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne zurück (Börschlein/Bossler/Wiemann 2021). Nach

der Bundestagswahl im Herbst 2021 hat die Ampel-Koalition beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn ab Oktober 2022 auf 12 Euro anzuheben. Die hier präsentierten Analysen beziehen sich auf diese Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro, ohne den Zwischenschritt im dritten Quartal 2022 separat zu adressieren.

Die Auswirkungen dieser deutlichen Mindestloohnerhöhung werden unter den Sozialpartnern kontrovers diskutiert. Befürwortende Stimmen argumentieren, dass es zu deutlichen Lohnerhöhungen kommen werde und zudem die befürchteten negativen Effekte auf den Arbeitsmarkt schon bei der Mindestlohneinführung 2015 ausgeblieben seien. Daher seien auch von der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro keine erheblichen negativen Effekte auf die Betriebe und den Arbeitsmarkt zu erwarten. Kritische Stimmen weisen jedoch darauf hin, dass in dem Maße, in dem die Löhne steigen, auch höhere Kosten für die Betriebe entstünden und diese Kosten in Form höhe-

rer Preise weitergegeben oder gar zu einem geringeren Einsatz von Beschäftigten führen würden.

Im Folgenden quantifizieren wir die Anteile der Beschäftigungsverhältnisse, die vor der geplanten Erhöhung unterhalb von 12 Euro pro Stunde entlohnt werden. Hierbei werden die Anteile der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse auf Basis von Verdienstinformationen für das Jahr 2018 auf das Jahr 2021 hochgerechnet. Mögliche zukünftige Nominallohnsteigerungen infolge der aktuell hohen Inflation werden somit nicht berücksichtigt. Die Analyse wird auf Basis des Bestandes der Beschäftigung sowie auf Basis der Neueinstellungen vorge-

nommen. Neu eingestellte Beschäftigte dürften von der Mindestlohnerhöhung noch stärker betroffen sein als länger bestehende Beschäftigungsverhältnisse, da die Entlohnung häufig mit zunehmender Betriebszugehörigkeit steigt. Die Mindestlohn-betroffenheit bei den Neueinstellungen ist von besonderem Interesse, weil die Beschäftigung laut Literatur vorwiegend über zurückhaltende Einstellungen und weniger über Entlassungen angepasst wird (Bossler/Gürtzgen/Börschlein 2020).

## Positive Lohnentwicklung im Nachgang der Mindestlohneinführung

Aus heutiger Sicht ist es unklar, inwiefern sich die Evaluationsergebnisse der Mindestlohneinführung 2015 auf die 12-Euro-Erhöhung des Mindestlohns übertragen lassen. So resultieren die Arbeitsmarkteffekte der Mindestlohneinführung im Jahr 2015 unter anderem aus den damaligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der anfänglichen Mindestlohn-betroffenheit bei 8,50 Euro. Trotzdem bilden die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Mindestlohneinführung eine wichtige Ausgangsbasis zur Beurteilung der Wirkung des bisherigen Mindestlohns.

In empirischen Evaluationsstudien wurde infolge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 ein signifikanter Anstieg der betroffenen Stundenlöhne beobachtet (Burauel et al. 2020). Dieser hat sich auch in den monatlichen Arbeits-einkommen niedergeschlagen (Bossler/Schank 2022), sodass die Ungleichheit der Monatslöhne im Zuge der Mindestlohneinführung gesunken ist. Dass der Monatslohnanstieg nicht wesentlich hinter dem Stundenlohnanstieg zurückgeblieben ist, deutet auf eine nur geringe Änderung im Umfang der Arbeitsstunden hin.

## Kein messbarer Rückgang der Beschäftigung durch die Mindestlohneinführung

Die Beschäftigungswirkungen der Mindestlohneinführung wurden in mehreren empirischen Evaluationsstudien – auch vom IAB – untersucht, die in Börschlein/Bossler (2019) und Bossler (2022) zusammengefasst sind. Diesen Studien zufolge wurden nur wenige Jobs durch den Mindestlohn abgebaut,

1

### Methodische Hinweise

#### • Verdienststrukturerhebung

Bei der Verdienststrukturerhebung (VSE) handelt es sich um eine repräsentative und verpflichtende Befragung von Betriebsstätten in Deutschland mit mindestens einer/einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. In der VSE 2018 wurden rund 60.000 Betriebe in einer Stichprobe geschichtet nach Bundesländern, Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen zufällig ausgewählt. Auf Ebene der Beschäftigten wurden Daten zu insgesamt rund einer Millionen Beschäftigungsverhältnissen aus diesen Betrieben erhoben. Weiterführende Informationen zur VSE finden sich in Destatis (2020a).

In den vorliegenden Analysen werden aggregierte Tabellenbände der VSE 2014 und 2018 ausgewertet, die durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden (Destatis 2020b). Die Tabellenbände enthalten die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse nach Stundenlohn in 1-Euro-Intervallen und geben damit Informationen zur Stundenlohnverteilung. Der Stundenlohn wird in diesen Daten berechnet als Bruttomonatslohn geteilt durch die bezahlten Arbeitsstunden. Die Analysen beziehen sich auf alle Beschäftigungsverhältnisse ohne Auszubildende, da Auszubildende vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen sind.

#### • Hochrechnung der VSE

Um eine zeitaktuelle Aussage über die Betroffenheit vom Mindestlohn machen zu können und um zwischenzeitliche Lohnsteigerungen zu berücksichtigen, werden die Daten der VSE 2018 auf das Jahr 2021 hochgerechnet. Die hier verwendete Hochrechnung nimmt an, dass

- sich die Löhne gemäß dem Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste des Statistischen Bundesamts entwickelt haben und so zwischen 2018 und 2021 um den Faktor 1,0688 gestiegen sind,
- die Lohnsteigerungen entlang der Lohnverteilung konstant waren und
- die Stundenlöhne innerhalb der 1-Euro-Intervalle gleich häufig sind.

#### • IAB-Stellenerhebung

Die IAB-Stellenerhebung ist eine repräsentative Quartalsbefragung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). In der schriftlichen Hauptbefragung im vierten Quartal 2021 wurden 15.686 Betriebe mit mindestens einer/einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter anderem zu ihrer letzten Neueinstellung befragt. Mithilfe von Gewichten können die Angaben auf alle sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen in Deutschland hochgerechnet werden.

Die Angaben in der IAB-Stellenerhebung beziehen sich ausschließlich auf sozialversicherungspflichtige Neueinstellungen. Zur Berechnung der Betroffenheit vom Mindestlohn werden die Stundenlöhne (ohne Sonderzahlungen) der letzten sozialversicherungspflichtigen Neueinstellung betrachtet. Sofern monatliche Gehälter zur Ermittlung der Stundenlöhne verwendet werden, werden bezahlte Überstunden bei der Umrechnung von Monatsgehältern in Stundenlöhne berücksichtigt. Wie in der VSE werden Auszubildende nicht berücksichtigt. Zusätzlich werden Neueinstellungen von Personen unter 18 Jahren in den Berechnungen ausgeschlossen.

beziehungsweise sind nicht entstanden. Hierbei gibt es allerdings Anzeichen dafür, dass sich der Beschäftigungseffekt nur auf die Gruppe der Minijobs konzentriert. Es kann also festgehalten werden, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und die ersten Erhöhungsschritte (Bossler/Gürtzgen/Börschlein 2020) keine großen Beschäftigungsverluste entfaltet haben.

Ein weiterer Befund aus der Evaluationsstudie von Dustmann et al. (2022) zeigt, dass Kleinstbetriebe im Zuge der Mindestlohneinführung teilweise schließen mussten. Gleichzeitig sind die betroffenen Beschäftigten jedoch häufig von produktiveren und besser bezahlenden Betrieben eingestellt worden. Da sich die Arbeitsnachfrage nach der Covid-19-Krise aktuell auf einem Allzeithoch befindet (Kubis 2022), ist zu vermuten, dass es im Zuge der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro auch wieder zu einer Umverteilung von Beschäftigung zwischen unterschiedlichen Betrieben kommen wird.

## Hohe Betroffenheit unter bestehenden Beschäftigungsverhältnissen

Wir messen die Betroffenheit von der Mindestlohnerhöhung anhand des Anteils der Beschäftigungsverhältnisse mit einer Entlohnung unterhalb von 12 Euro an allen Beschäftigungsverhältnissen. Um zusätzlich die Intensität der Betroffenheit zu erfassen, wird die Lohnlücke betrachtet, die angibt, um welchen Betrag die Löhne und entsprechend die Lohnkostenbelastung der Betriebe steigen müssen. Diese Intensität kann auf Basis der Verdienststrukturerhebung (VSE) des Statistischen Bundesamts bestimmt werden (vgl. Infobox 1). Die VSE aus dem Jahr 2018 hat den Vorteil, dass sie noch vor der Covid-19-Pandemie erhoben wurde und damit nicht von der hohen Inanspruchnahme von Kurzarbeit beeinflusst ist. Zwischenzeitliche Lohnanpassungen können jedoch dazu führen, dass sich die Zahl der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse über die Zeit verändert hat. Um die durchschnittliche zwischenzeitliche Lohnveränderung zu berücksichtigen, werden die Stundenlöhne der VSE mit dem Bruttoverdienstindex des Statistischen Bundesamts fortgeschrieben. So lässt sich die Mindestlohn Betroffenheit unter bestimmten Annahmen für 2021 hochrechnen (vgl. Infobox 1).

Tabelle T1 vergleicht die Betroffenheit durch die Mindestlohneinführung im Jahr 2015 auf Basis der VSE von 2014 mit der Betroffenheit von der geplanten Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro. Hierbei wird zwischen den Rohdaten der VSE 2018 und den oben beschriebenen hochgerechneten Werten für 2021 unterschieden. Während von der Mindestlohneinführung im Jahr 2015 3,9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse betroffen waren, gibt es 2021 hochgerechnet 8,3 Millionen Jobs mit einer Entlohnung von unter 12 Euro pro Arbeitsstunde. Wäre der Mindestlohn schon 2018 auf 12 Euro erhöht worden, wären knapp 10 Millionen Beschäftigungsverhältnisse von der Anhebung betroffen gewesen. Der Anteil der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse fällt 2021 mit knapp 22 Prozent deutlich höher aus als noch zur Mindestlohneinführung mit etwa 11 Prozent. Beim Vergleich der Mindestlohn Betroffenheit über die Zeit ist allerdings zu beachten, dass der Mindestlohn mittlerweile auf 10,45 Euro angehoben wurde. Die hier präsentierten Analysen beziehen sich jedoch stets auf den Anteil der Beschäftigungsverhältnisse, deren hochgerechneter Lohn im Jahr 2021 unterhalb von 12 Euro lag. Die Lohneffekte der bereits erfolgten Erhöhungsschritte im Jahr 2022 sind damit nicht berücksichtigt. Auch wenn wir für den 12-Euro-Mindestlohn eine höhere Betroffenheit als bei der Mindestlohneinführung ausweisen (vgl. Tabelle T1), ist die Erhöhungsbetroffenheit ausge-

T1

### Betroffenheit vom Mindestlohn bei seiner Einführung (8,50 Euro) und bei der Erhöhung auf 12 Euro pro bezahlter Arbeitsstunde

	8,50 Euro Mindestlohneinführung (2014)	12 Euro Mindestlohnerhöhung (2018)	12 Euro Mindestlohnerhöhung (2021, Hochrechnung)
Beschäftigungsverhältnisse unter Mindestlohn	3.915.702	9.991.678	8.309.860
Anteil der Beschäftigungsverhältnisse unter Mindestlohn in %	10,9	26,3	21,9
Durchschnittliche Stundenlohn­lücke in Euro	1,41	1,94	1,59
Kumulierte Stundenlohn­lücke relativ zum kumulierten Stundenlohn in %	0,89	2,63	1,68

Anmerkungen: Anzahl und Anteil der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) unter 12 Euro pro bezahlter Arbeitsstunde. Werte aus der VSE 2014 für die Mindestlohneinführung und aus der VSE 2018 für die Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro. Hochgerechnete Werte für 2021 auf Basis der VSE 2018. Die Lohnlücke wird für Stundenlöhne unterhalb des Mindestlohns für jedes Beschäftigungsverhältnis unter 12 Euro pro bezahlte Arbeitsstunde ermittelt. Die vierte Zeile zeigt das prozentuale Verhältnis der gesamten Lohnlücke zum gesamten Stundenlohn im jeweiligen Jahr und zum jeweils betrachteten Mindestlohn.

Quelle: Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung (VSE), Tabellenband des Statistischen Bundesamts 2014 und 2018, eigene Berechnungen. © IAB

hend von 9,82 beziehungsweise 10,45 Euro möglicherweise geringer als die Erstbetroffenheit 2015.

## Die Lohnlücke ist aktuell größer als zur Mindestlohneinführung

Die dritte Zeile in Tabelle T1 zeigt die durchschnittliche Lohnlücke pro Arbeitsstunde der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse aus den Daten der VSE: Während sie zur Mindestlohneinführung bei rund 1,41 Euro lag, beläuft sie sich für die Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro auf rund 1,59 Euro. Auch hier zeigt sich, dass die Lohnlücke mit durchschnittlich 1,94 Euro pro Stunde deutlich höher gewesen wäre, hätte man den Mindestlohn bereits 2018 auf 12 Euro angehoben. Will man auch das allgemeine Lohn- und Beschäftigungswachstum am deutschen Arbeitsmarkt berücksichtigen, wird die kumulierte Lohnlücke durch die kumulierten Stundenlöhne geteilt. Diese Relation zeigt, in welcher Größenordnung die gesamte Lohnsumme je Arbeitsstunde durch den Mindestlohn gesteigert werden könnte. Der so ermittelte Wert betrug zur Mindestlohneinführung 0,89 Prozent und beträgt für die kommende Mindestlohnerhöhung 1,68 Prozent. Es zeigt sich also, dass die Erhöhung auf 12 Euro insgesamt eine höhere Intensität aufweist als die Einführung des Mindestlohns 2015.

## Die große Mehrheit der Minijobs ist von der Mindestlohnerhöhung betroffen

Deutliche Unterschiede in der Mindestlohnbetroffenheit zeigen sich auch zwischen den Beschäftigungsformen. So liegt der hochgerechnete Stundenlohn 2021 in rund 13,4 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse unter 12 Euro, während dies für 70,7 Prozent der Minijobs zutrifft (vgl. Tabelle T2). Damit sind etwa sieben von zehn Minijobs von der geplanten Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro betroffen. Deutlich wird ebenso, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit im Vergleich zu Vollzeit überproportional betroffen sind: Der Anteil der Teilzeitjobs mit einer Entlohnung unterhalb von 12 Euro beträgt 23,5 Prozent, bei Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen sind es 8,8 Prozent (vgl. Tabelle T2).

Bereits bei der Einführung des Mindestlohns 2015 hat sich der Anteil der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse zwischen den Wirtschaftszweigen deutlich unterschieden (Bellmann et al. 2015). Das liegt unter anderem an dem unterschiedlichen Einsatz der Beschäftigungsformen: Einige Wirtschaftszweige wie das Gastgewerbe, die Land- und Forstwirtschaft oder auch die Branchen der sonstigen (wirtschaftlichen) Dienstleistungen weisen typischerweise einen hohen Anteil an geringfügig entlohnenden und/oder Teilzeitbeschäftigten auf, was sich in einer höheren Betroffenheit vom Mindestlohn in diesen Branchen niederschlägt.

Abbildung A1 (Seite 5) zeigt den für 2021 hochgerechneten Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit einem Stundenlohn unterhalb von 12 Euro für 19 Wirtschaftszweigabschnitte nach Beschäftigungsformen. Dabei werden deutliche Unterschiede zwischen den Wirtschaftszweigen und nach Art der Beschäftigung sichtbar: Unter den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sind das Gastgewerbe und die Landwirtschaft von der Mindestlohnerhöhung mit etwa 50 Prozent mit Abstand am stärksten betroffen. Bei sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen liegen die Stundenlöhne in 37 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse unterhalb von 12 Euro, im Verarbeitenden Gewerbe trifft dies auf weniger als 10 Prozent zu.

T2

### Beschäftigungsverhältnisse insgesamt sowie mit einem Stundenlohn von unter 12 Euro nach Beschäftigungsform, Hochrechnung 2021

	Insgesamt	davon: unter 12 € Stundenlohn	
		absolut	Anteil
Beschäftigungsverhältnisse insgesamt (ohne Auszubildende)	38.028.586	8.309.860	21,9 %
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	5.610.411	3.969.218	70,7 %
SozV-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse	32.418.175	4.340.729	13,4 %
davon: Vollzeit	21.909.420	1.921.577	8,8 %
Teilzeit	10.294.183	2.418.599	23,5 %

Anmerkungen: Hochgerechnete Werte für 2021 auf Basis der VSE 2018. Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse sind Jobs, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die betriebsübliche (Vollzeit-)Arbeitszeit beträgt. In der VSE wird die Angabe über den Tätigkeitsschlüssel 2010 erhoben.

Quelle: Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung (VSE), Tabellenband des Statistischen Bundesamts 2018, eigene Berechnungen. © IAB

Minijobs sind branchenübergreifend wesentlich stärker von der Erhöhung des Mindestlohns betroffen als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Auch in den Wirtschaftszweigabschnitten mit den geringsten Anteilen an Minijobs betrifft die Mindestloohnerhöhung fast die Hälfte aller Minijobs (z. B. in den Branchen Baugewerbe, Erziehung und Unterricht, Energieversorgung). Der größte Anteil an betroffenen Minijobs findet sich wie bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Gastgewerbe. Hier sind mit 88 Prozent fast neun von zehn Jobs betroffen. Aber auch in einigen anderen Branchen zeigen sich ähnlich hohe Anteile an betroffenen Minijobs, etwa in den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, im Handel, der Landwirtschaft oder der Unterhaltungsbranche.

Insgesamt beträgt der Stundenlohn also quer über die Branchen hinweg für einen großen Teil der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse weniger als 12 Euro. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse liegt die Betroffenheit von der Mindestloohnerhöhung hingegen mit 13,4 Prozent auf einem wesentlich geringeren Niveau (vgl. Tabelle T2), was unter anderem an der Existenz von Branchentarifverträgen oder einer generell höheren Tarifbindung in einigen Branchen liegen dürfte. Hervorzuheben sind hier etwa die Energieversorgung, die öffentliche Verwaltung oder auch das Verarbeitende Gewerbe.

Auf Basis dieser Beobachtungen lässt sich festhalten, dass die Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro branchenübergreifend zu höheren Löhnen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung führen wird. Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hängt die Mindestlohn Betroffenheit jedoch stark von der jeweiligen Branche ab.

### Mindestlohn Betroffenheit ist bei sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen deutlich höher als im Bestand

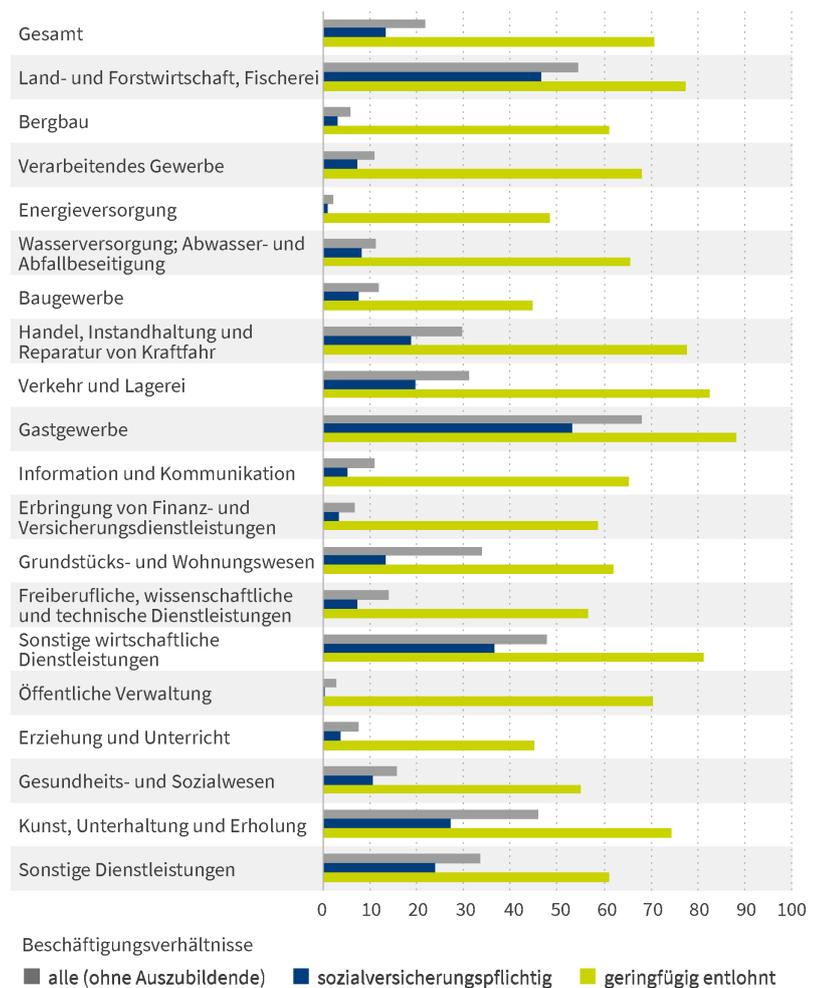
Die im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Ergebnisse zur Betroffenheit durch den 12-Euro-Mindestlohn wurden auf Basis der VSE für den Bestand aller Beschäftigungsverhältnisse ermittelt. Diese Berechnungen beziehen also sowohl länger andauernde als auch erst seit Kurzem bestehen-

de Beschäftigungsverhältnisse mit ein. Konzentriert man sich auf neu eingestellte Beschäftigte, ist davon auszugehen, dass die Anhebung des Mindestlohns für diese Gruppe eine noch höhere Betroffenheit mit sich bringt als für länger bestehende Beschäftigungsverhältnisse. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Entlohnung in der Regel mit zunehmender Betriebszugehörigkeit steigt. Die Betroffenheit der Neueinstellungen ist besonders relevant, weil die bisherige Evidenz darauf hindeutet, dass Betriebe ihre Beschäftigung eher über eine Zurückhaltung bei den Neueinstellungen als über Kündigungen anpassen (Bossler/Gerner 2020).

Auf Basis der IAB-Stellenerhebung wird im Folgenden der Anteil der sozialversicherungspflichtigen

A1

**Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit einem Stundenlohn von unter 12 Euro nach Beschäftigungsform und Wirtschaftszweigabschnitten**  
Hochrechnung 2021, in Prozent



Anmerkung: Hochgerechnete Werte für 2021 auf Basis der VSE 2018.

Lesebeispiel: Der Durchschnitt über alle Wirtschaftszweige liegt bei etwa 13 Prozent (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) bzw. bei knapp 71 Prozent (geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Sonderauswertung der Verdienststrukturerhebung (VSE), Tabellenband des Statistischen Bundesamts 2018, eigene Berechnungen. © IAB

tigen Neueinstellungen ermittelt, welche nach Angaben der befragten Betriebe im Jahr 2021 unterhalb eines Stundenlohns von 12 Euro vorgenommen wurden. Die Berechnungen basieren auf den gewichteten Stundenlohn-Informationen zur letzten sozialversicherungspflichtigen Neueinstellung in der IAB-Stellenerhebung (vgl. Infobox 1).

Danach wurden im Jahr 2021 rund 21 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen unterhalb von 12 Euro vorgenommen (vgl. Tabelle T3). Damit wäre jede fünfte sozialversicherungspflichtige Neueinstellung von der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro betroffen. Es zeigt sich also, dass verglichen mit dem Bestand der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (vgl. Tabelle T2) Neueinstellungen um etwa 50 Prozent häufiger von den geplanten Mindestlohnerhöhungen betroffen sind. In Ostdeutschland liegt der Anteil der Neueinstellungen unter 12 Euro mit 28 Prozent oberhalb und im Westen mit 19 Prozent leicht unterhalb des Durchschnitts.

Die Betroffenheit der sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen liegt auch deutlich höher als zur Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015. Diese belief sich auf Basis derselben Datenquelle im Jahr 2014 auf knapp 7 Prozent (Gürtzgen et al. 2016).<sup>1</sup>

Die vorangegangenen Analysen (vgl. Tabelle T2) legen nahe, dass die Betroffenheit der Neueinstellungen unter Einbezug geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse noch höher ausfallen dürfte – diese Informationen sind jedoch auf Basis der IAB-Stellenerhebung nicht verfügbar. Ebenso

werden in der IAB-Stellenerhebung kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse tendenziell untererfasst (Gürtzgen/Küfner 2021). Aus diesem Grunde dürfte die oben ausgewiesene Betroffenheit vom 12-Euro-Mindestlohn bezogen auf alle Neueinstellungen 2021 eine Untergrenze darstellen. Andererseits könnten aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der erwarteten Lohnsteigerungen oder der Arbeitskräfteknappheit die tatsächliche Betroffenheit reduzieren.

### Die Hälfte der Neueinstellungen mit niedrigem Anforderungsniveau ist von der Mindestlohnanhebung betroffen

Bei getrennter Betrachtung der Anforderungsniveaus zeigt sich erwartungsgemäß, dass Neueinstellungen auf Positionen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern, mit 52 Prozent der Fälle überproportional häufig unterhalb eines Stundenlohnes von 12 Euro erfolgen. Bei neu besetzten Stellen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, liegt der Stundenlohn hingegen in 9,3 Prozent aller Fälle unterhalb von 12 Euro.

Betrachtet man die unterschiedlichen Wirtschaftszweige, so sind die Neueinstellungen im Gastgewerbe am häufigsten betroffen: Laut Angaben der Betriebe im Jahr 2021 werden hier mit 62 Prozent weit mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen unterhalb von 12 Euro vorgenommen. Überdurchschnittlich betroffen ist auch die Land- und Forstwirtschaft mit 50 Prozent. In den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen sowie in der Branche Verkehr und Lagerei liegt der Einstiegsstundenlohn bei jeweils einem Drittel aller Neueinstellungen unterhalb von 12 Euro.

Vergleicht man die Betroffenheit von der Mindestlohnerhöhung der Neueinstellungen (vgl. Abbildung A2 auf Seite 7) mit der Betroffenheit im Bestand (vgl. Abbildung A1), fällt auf, dass einige Branchen, wie etwa das Gastgewerbe, einen vergleichsweise geringen Unterschied in den beiden Größen aufweisen. Dies deutet darauf hin, dass die Entlohnung im Gastgewerbe mit zunehmenden

T3

#### Mindestlohnbetroffenheit bei sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen

	Anteil unter 12 €
Alle Neueinstellungen	20,6 %
Ostdeutschland	28,4 %
Westdeutschland	18,8 %
Teilzeit	28,0 %
Vollzeit	18,7 %
Ungelernt, maximal 1-jährige Ausbildung	52,2 %
Gewerblicher, kaufmännischer, sonstiger Abschluss	9,3 %
Meister, Techniker	0,4 %
Bachelorabschluss	1,0 %
Diplom, Magister, Master, Promotion	0,8 %

Anmerkungen: Anteil der Neueinstellungen unter 12 Euro im Jahr 2021 nach Charakteristika der Stelle.

Quelle: IAB-Stellenerhebung, 2021 hochgerechnet auf alle betrieblichen sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen in Deutschland. © IAB

<sup>1</sup> In dem für das Jahr 2014 berechneten Anteil sind keine Antizipationseffekte bei den Lohnerhöhungen auf das Mindestlohniveau im Jahr 2014 enthalten, für die die Analyse von Gürtzgen et al. (2016) Hinweise liefert.

der Betriebszugehörigkeit nicht so stark steigt wie in anderen Branchen und/oder Beschäftigungsverhältnisse im Mittel kürzer andauern. Andere Branchen, wie etwa das Verarbeitende Gewerbe, verzeichnen bei den Neueinstellungen eine mehr als doppelt so hohe Betroffenheit wie im Bestand. Dies spiegelt wider, dass im Verarbeitendem Gewerbe im Mittel stabilere Beschäftigungsverhältnisse als etwa im Gastgewerbe realisiert werden, die im Laufe zunehmender Betriebszugehörigkeit von einer höheren Entlohnung profitieren.

Um zusätzlich die Intensität der Mindestlohnbetroffenheit für die Neueinstellungen zu erfassen, lässt sich analog zu Tabelle T1 die aufzuholende Lohnlücke berechnen, die angibt, um welchen Betrag die Löhne und entsprechend die Lohnkostenbelastung der Betriebe steigen müssen, um den neuen Mindestlohn zu realisieren. Für die sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen beträgt die kumulierte Stundenlohnlücke zum Mindestlohn von 12 Euro 2,4 Prozent der Lohnsumme (ohne Abbildung). Verglichen mit dem Bestand fällt somit auch die Eingriffstiefe der Mindestlohnanhebung bei den Neueinstellungen höher aus.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Mindestloohnerhöhung auf 12 Euro pro Arbeitsstunde eine erhebliche Reichweite aufweist. Insgesamt sind im Bestand mit 22 Prozent etwa doppelt so viele Beschäftigungsverhältnisse betroffen wie zur Mindestlohneinführung im Jahr 2015. Dabei sind geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse mit über sieben von zehn Jobs in wesentlich höherem Ausmaß von der Anhebung betroffen als sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Betrachtet man für Letztere nur die Neueinstellungen, zeigt sich, dass selbst bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen jede fünfte Neueinstellung unter 12 Euro Stundenlohn vorgenommen wird und damit von der Mindestlohnanhebung betroffen ist. Diese hohe Betroffenheit der Neueinstellungen ist von Bedeutung, da Anpassungen der Beschäftigung erfahrungsgemäß eher über eine Zurückhaltung bei den Neueinstellungen als über vermehrte Kündigungen erfolgen.

## Neueinstellungen unter 12 Euro nach Wirtschaftszweigabschnitten

Anteile in Prozent

Gesamt	21
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	50
Bergbau	2
Verarbeitendes Gewerbe	21
Energieversorgung	8
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallbeseitigung	6
Baugewerbe	3
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz	24
Verkehr und Lagerei	34
Gastgewerbe	62
Information und Kommunikation	4
Erbringung von Finanz- und Versicherungs-DL	3
Grundstücks- und Wohnungswesen	8
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische DL	7
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	38
Öffentliche Verwaltung	1
Erziehung und Unterricht	2
Gesundheits- und Sozialwesen	6
Kunst, Unterhaltung und Erholung	25
Sonstige Dienstleistungen (DL)	25

Quelle: IAB-Stellenerhebung, 2021, hochgerechnet auf alle betrieblichen sozialversicherungspflichtigen Neueinstellungen in Deutschland. © IAB

Infolge der erheblichen Mindestlohnbetroffenheit ist mit deutlichen Lohnsteigerungen zu rechnen. Dabei bleibt offen, inwiefern sich die Stundenlohnerhöhung auch in den monatlichen Arbeitseinkommen, einer Reduzierung des ALG-II-Bezugs oder in einer reduzierten Armutsgefährdung niederschlägt (Bossler 2022). Ob und in welchem Ausmaß niedrig entlohnte Beschäftigte von der Mindestlohnanhebung profitieren, hängt auch maßgeblich von den zu erwartenden Effekten auf die Beschäftigung ab.

Eine Prognose über die Beschäftigungswirkung der geplanten Mindestloohnerhöhung stellt sich aus heutiger Sicht als sehr schwierig dar. Aus den vorliegenden Erkenntnissen zur Mindestlohneinführung und den bisherigen Erhöhungen lässt sich jedoch vorsichtig schlussfolgern, dass der Mindestlohn moderat über die bisherige Höhe hinaus angehoben werden kann, ohne dass ein wesentlicher Beschäftigungseinbruch zu erwarten wäre. Wie hoch genau eine solche Anhebung ausfallen darf, lässt sich aus den bisherigen Ex-Post-Evaluationen jedoch nicht abschätzen. Simulationsstudien, die unterschiedliche Wirkungskanäle modellieren, verfolgen das Ziel, eine Abschätzung der Mindestlohnhöhe vorzunehmen, ab der sich negative Beschäftigungseffekte durchsetzen (Blömer et al.



**Erik-Benjamin Börschlein**

ist Mitarbeiter im Forschungsbereich „Arbeitsmarktprozesse und Institutionen“ im IAB.

[erik-benjamin.boerschlein@iab.de](mailto:erik-benjamin.boerschlein@iab.de)



**Dr. Mario Bossler**

ist Leiter der Arbeitsgruppe „Mindestlohn“ und Mitarbeiter im Forschungsbereich „Arbeitsmarktprozesse und Institutionen“ im IAB.

[mario.bossler@iab.de](mailto:mario.bossler@iab.de)



**Prof. Dr. Nicole Gürtzgen**

ist Leiterin des Forschungsbereichs „Arbeitsmarktprozesse und Institutionen“ im IAB.

[nicole.guertzen@iab.de](mailto:nicole.guertzen@iab.de)



**Dr. Christian Teichert**

ist Mitarbeiter im Regionalen Forschungsnetz des IAB, Regionaleinheit Hessen.

[christian.teichert@iab.de](mailto:christian.teichert@iab.de)

2018; Ahlfeldt/Roth/Seidel 2022). Die Ergebnisse dieser Studien sind allerdings unter der Einschränkung zu interpretieren, dass Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Folgen der Covid-19-Rezession oder des Ukraine-Kriegs nicht berücksichtigt werden. So zeigt sich auf Basis der IAB-Stellenerhebung, dass Mindestlohnbetriebe etwas häufiger von der Covid-19-Rezession betroffen waren (Börschlein/Bossler 2021). Die Mindestlohnerhöhung könnte demnach eine zusätzliche Belastung für diejenigen Betriebe darstellen, die noch unter den Nachwirkungen der Covid-19-Rezession oder durch die Folgen des Ukraine-Kriegs leiden. In welchem Ausmaß diese aktuellen Entwicklungen die Wirkungen der Mindestlohnerhöhung beeinflussen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Inflation ist zudem zu erwarten, dass sich die Preissteigerungen im laufenden Jahr in steigenden Nominallöhnen niederschlagen könnten. Hierdurch kann die Entlohnung für einen Teil der vom Mindestlohn betroffenen Beschäftigten bereits vor der Mindestlohnerhöhung im Herbst über die nominale 12-Euro-Marke steigen, womit die tatsächliche Mindestlohnbetreffendheit zum Zeitpunkt der Erhöhung entsprechend sinkt. Die dadurch sinkende Relevanz des Mindestlohns ist heute noch nicht zu beziffern.

## Literatur

- Ahlfeldt, Gabriel; Roth, Duncan; Seidel, Tobias (2022): Optimal minimum wages. CEPR Discussion Paper, 16913, London.
- Bellmann, Lutz; Bossler, Mario; Gerner, Hans-Dieter; Hübler, Olaf (2015): IAB-Betriebspanel: [Reichweite des Mindestlohns in deutschen Betrieben](#), IAB-Kurzbericht 6/2015, Nürnberg.
- Blömer, Maximilian Joseph; Gürtzgen, Nicole; Pohlen, Laura; Stichnoth, Holger; van den Berg, Gerard J. (2018): Unemployment Effects of the German Minimum Wage in an Equilibrium Job Search Model. ZEW Discussion Paper, 2018-032, Mannheim.
- Börschlein, Erik-Benjamin; Bossler, Mario (2019): [Eine Bilanz nach fünf Jahren gesetzlicher Mindestlohn: Positive](#)

[Lohneffekte, kaum Beschäftigungseffekte](#). IAB-Kurzbericht 24/2019, Nürnberg.

Börschlein, Erik-Benjamin; Bossler, Mario (2021): [Rückgang der Arbeitsnachfrage in der Corona-Krise: Kurzfristig sind Mindestlohnbetriebe etwas stärker betroffen](#). IAB-Kurzbericht 12/2021. Nürnberg.

Börschlein, Erik-Benjamin; Bossler, Mario; Wiemann, Jan Simon (2021): [Gesetzlicher Mindestlohn: 2022 dürfte der Rückstand gegenüber der Tariflohnentwicklung aufgeholt sein](#), In: IAB-Forum, 15. Februar 2021.

Bossler, Mario (2022): [Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro – Stellungnahme des IAB zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn](#) (MiLoEG) am 2.2.2022. IAB-Stellungnahme 1/2022, Nürnberg.

Bossler, Mario; Gerner Hans-Dieter (2020): Employment effects of the new German minimum wage. Evidence from establishment-level micro data. *Industrial and Labor Relations Review*, 73(5), 1070-1094.

Bossler, Mario; Gürtzgen, Nicole; Börschlein, Erik-Benjamin (2020): [Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Betriebe und Unternehmen](#). IAB-Forschungsbericht 5/2020 Nürnberg.

Bossler, Mario; Schank, Thorsten (2022): Wage inequality in Germany after the minimum wage introduction. *Journal of Labor Economics* (im Erscheinen).

Burael, Patrick; Caliendo, Marco; Grabka, Markus; Obst, Cosmina; Preuss, Malte; Schröder, Carsten; Shupe, Cortine (2020): The impact of the German minimum wage on individual wages and monthly earnings. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 240 (2–3), 201–231.

Destatis (2020a): Qualitätsbericht Verdienststrukturerhebung – Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste nach § 4 Verdienststatistikgesetz – 2018. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Destatis (2020b): Verdienststrukturerhebung: Niveau, Verteilung und Zusammensetzung der Verdienste und der Arbeitszeiten abhängiger Beschäftigungsverhältnisse – Ergebnisse für Deutschland 2018, Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Heft 1, Wiesbaden.

Dustmann, Christian; Lindner, Attila; Schönberg, Uta; Umkehrer, Matthias; Vom Berge, Philipp (2022): Reallocation effects of the minimum wage. *The Quarterly Journal of Economics*, 137 (1), 267–328.

Gürtzgen, Nicole; Kubis, Alexander; Rebien, Martina; Weber, Enzo (2016): [Neueinstellungen auf Mindestlohnniveau: Anforderungen und Besetzungsschwierigkeiten gestiegen](#). IAB-Kurzbericht 12/2016, Nürnberg.

Gürtzgen, Nicole; Kufner, Benjamin (2021): [Hirings in the IAB Job Vacancy Survey and the administrative data – an aggregate comparison](#). FDZ-Methodenreport 2/2021, Nürnberg.

Kubis, Alexander (2022): [IAB-Stellenerhebung 4/2021: Offene Stellen mit 1,69 Millionen auf einem Allzeithoch](#). In: IAB-Forum, 24. Februar 2022.

**Impressum** | IAB-Kurzbericht Nr. 12, 5.7.2022 | Herausgeber: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg | Redaktion: Elfriede Sonntag | Grafik & Gestaltung: Nicola Brendel | Foto: Wolfram Murr, Fotofabrik Nürnberg und privat | Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern | Rechte: Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> | Bezug: IAB-Bestellservice, c/o wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld; Tel. 0911-179-9229 (es gelten die regulären Festnetzpreise, Mobilfunkpreise können abweichen); Fax: 0911-179-9227; E-Mail: [iab-bestellservice@wbv.de](mailto:iab-bestellservice@wbv.de) | IAB im Internet: [www.iab.de](http://www.iab.de). Dort finden Sie unter anderem diesen Kurzbericht zum kostenlosen Download | Anfragen: [iab.anfragen@iab.de](mailto:iab.anfragen@iab.de) oder Tel. 0911-179-5942 | ISSN 0942-167X | DOI 10.48720/IAB.KB.2212